

## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ebern (FGS) Vom 25.10.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Stadt Ebern folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
  - b) Grabherstellungsgebühren (§ 5),
  - c) Bestattungs-, Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren (§ 6)
  - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

### **§ 2 Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des

bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen pro Jahr:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr/Jahr</b>
a) Einzelgrabstätte	64,00 €
b) Doppelgrabstätte	129,00 €
c) Dreiergrabstätte	193,00 €
d) Vierergrabstätte	258,00 €
e) Kindergräber	44,00 €
f) Einzelgruftgräber	64,00 €
g) Doppelgruftgräber	129,00 €
h) Urnengräber	58,00 €
i) Urnennischen	75,00 €
j) Urnenplätze	73,00 €
k) Urnenanlage Stele	125,00 €

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird die Grabgebühr anteilig entsprechend dem zu verlängernden Zeitraum erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer der Ruhefrist (§ 27 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung) pauschal:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
a) Platz halbanonymes Urnenfeld	260,00 €
b) Platz anonymes Urnenfeld	190,00 €

#### **§ 5 Grabherstellungsgebühren**

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (öffnen und schließen des Grabes) betragen einheitlich je Grabstelle:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>1. Sargbestattung</b>	
a) Normaltiefe	747,00 €

b) Tieferlegung	818,00 €
c) Kindergrab	490,00 €
e) Zuschlag bei Kompressoreneinsatz (Fels/Frost)	113,00 €
f) Zuschlag bei Handschachtung	479,00 €
g) Zuschlag bei Sondermaßnahmen, Grundwasser, außergewöhnlichen Ereignissen	95,00 €
h) Zuschlag Bodenabtransport und Entsorgung	196,00 €
i) Zuschlag Bodenabtransport zu Zwischenlager	119,00 €

## 2. Urnenbeisetzung

a) in einem Grabplatz, Grabfeld, Urnengrab, Einzelgrab, Doppelgrab oder Mehrfachgrab	388,00 €
b) in einem Grabfeld mit Erdröhre	292,00 €
c) in einer Urnennische	90,00 €

- (2) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag i.H. von 359,00 € erhoben.

## § 6 Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die
- Benutzung des Leichenhauses beträgt (von Montag bis Freitag) 171,00 € pro Tag. An Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen erfolgt die Nutzung unentgeltlich.
  - Benutzung der Kühlung beträgt 27,00 € pro Tag
  - Benutzung des Leichenhauses am Tag der Bestattung beträgt 85,00 €
  - Reinigung des Leichenhauses beträgt 35,00 € pauschal
- (2) Die Gebühr für die
- Sargträgertätigkeit beträgt 57,00 € je Träger
  - Kreuzträgertätigkeit beträgt 15,00 € je Träger
- (3) Die Gebühr für den Transport der Kränze und Blumen vom Leichenhaus / Leichenhausvorplatz zum Grab und die Auflegung auf das Grab beträgt 29 € (pauschal).
- (4) Für sonstige Benutzungs- und Dienstleistungsgebühren, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn solch eine Vereinbarung nicht geschlossen wurde.
- (5) Die Gebühr für die Platte des Urnenplatzes beträgt 68,00 €. Für die Schilder des halbanonymen Urnenfeldes beträgt die Gebühr 36,00 €.

## § 7 Verwaltungsgebühren

- (1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

Bezeichnung	Gebühr
a) Erteilung und Umschreibung eines Grabnutzungsrecht	25,00 €
b) Bearbeitung eines vorzeitigen Verzichts auf ein	50,00 €

Grabnutzungsrecht	
c) Ausstellung Grabplatzbescheinigung für das Krematorium	10,00 €
d) Die Erlaubnis nach § 28 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungssatzung (Exhumierung, Umbettung)	50,00 €
e) Einzelzulassung gewerblicher Arbeiten nach § 8 Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS)	30,00 €
f) Jahreszulassung gewerblicher Arbeiten nach § 8 Friedhofs- und Bestattungssatzung (FBS)	80,00 €

- (2) Die Gebühr für sonstige Verwaltungsleistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, bestimmen sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 16.12.1991 mit allen folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Stadt Ebern  
Ebern, 25.10.2024

*Jürgen Hennemann*

Jürgen Hennemann, Erster Bürgermeister



# Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ebern (FGS) Vom 25.10.2024

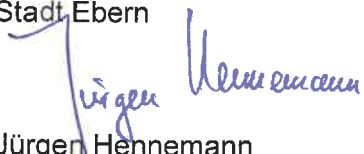
## Bekanntmachungsvermerk

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 unter TOP 146 eine neue Friedhofsgebührensatzung (FGS) erlassen.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 25.10.2024 bis einschließlich 25.11.2024 während der Öffnungszeiten in Zimmer 2.06 zur Einsichtnahme aus.  
Sie tritt am 01.11.2024 in Kraft.

Weiterhin ist die Satzung im Internet unter [www.ebern.de](http://www.ebern.de) – (Satzungen) verfügbar.

Verwaltungsgemeinschaft Ebern  
Ebern, 25.10.2024  
Stadt Ebern

  
Jürgen Hennemann  
Erster Bürgermeister

Angebracht: 25.10.2024  
Abgenommen: 26.11.2024